

# Kerpen erleben



Stadt Kerpen

## **Konzept zur planungsrechtlichen Steuerung von Vergnügungsstätten in den Stadtteilen Horrem, Sindorf und Kerpen**

**einschließlich der 1. Änderung von Juni 2008**

Der Rat der Stadt Kerpen hat am 28.06.2005 das nachfolgende Konzept zur planungsrechtlichen Steuerung von Vergnügungsstätten für die Stadtteile Horrem, Sindorf und Kerpen beschlossen. Es wurde weiterhin beschlossen in den übrigen Stadtteilen keine weiteren Vergnügungsstätten zuzulassen.

## **1. Planungsanlass**

In der Zentrenstruktur der Stadt Kerpen nehmen die Innenstadtbereiche von Kerpen, Horrem und Sindorf die Stellung von Versorgungsbereichen für die Bevölkerung mit Dienstleistungen und Gütern des mittel – und langfristigen Bedarfs wahr. Die Einzugsbereiche dieser 3 Stadtteile erstrecken sich auf das gesamte Stadtgebiet. Durch die 3 Stadtteile werden Aufgaben ausgeübt, die der Funktion Kerpens als Mittelzentrum i.S. der Landesplanung gerecht werden.

Die Kernbereiche der 3 Stadtteile weisen die höchste Konzentration der Einzelhandelsflächen des mittel – und langfristigen Bedarfs in der Gesamtstadt auf. Die innerstädtischen Nutzungen werden ergänzt durch eine Konzentration von Einrichtungen und Angeboten der sozialen und kulturellen Infrastruktur (z.B. kirchliche Einrichtungen, Verwaltungen und Dienstleistungsbetriebe). Zudem ist in den o.g. Kernbereichen selbst, als auch in den angrenzenden Bereichen eine erhebliche Wohnnutzung vorhanden. Mit dem Erhalt und der Förderung dieses innerstädtischen bzw. innenstadtnahen Wohnens sollen die Innenstädte belebt und ihrer Verödung entgegengewirkt werden.

Demgegenüber sind in jüngster Zeit Bestrebungen des Vergnügungsstättengewerbes festzustellen, überwiegend mit Spiel – und Automatenhallen in die Innenstadtbereiche vorzudringen. Die Vergnügungsstätten finden sich häufig an der Stelle aufgegebener oder verdrängter Nutzungen ein und führen mit der Zeit zu einer Strukturveränderung bis zu einer Niveausenkung (Trading – down – Effekt) in den betreffenden Bereichen. Das vermehrte Eindringen solcher Nutzungen in das gewachsene oder umzugestaltende städtebauliche Gefüge stellt eine unerwünschte Entwicklung dar, der mit geeigneten Maßnahmen entgegengewirkt werden sollte.

Es ist eine wichtige gesamtstädtische Aufgabe, den bisherigen Entwicklungsstand in den zentralen Bereichen zu erhalten bzw. den anzustrebenden auszubauen. Dazu bedarf es u.a. auch der bauleitplanerischen Vorsorge. Seitens der Stadt Kerpen ist eine Konzeption zur planungsrechtlichen Steuerung von Vergnügungsstätten erarbeitet worden. Der Rat der Stadt Kerpen hat in seiner Sitzung am 28.06.2005 dieses Handlungskonzept einstimmig beschlossen.

## **2. Bauleitplanung**

Die Bauleitplanung hat nach § 1 BauGB (Baugesetzbuch) die Aufgabe, die bauliche und sonstige Nutzung in der Gemeinde vorzubereiten und zu leiten. Sie soll weiterhin eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten und dazu beitragen eine menschenwürdige Umwelt zu sichern. Damit dient die Bauleitplanung im umfassenden Sinne städtebaulichen Zielen.

Bauleitplanung beschränkt sich damit alleine auf städtebauliche Belange. Mit ihrer Hilfe können deshalb z.B. keine Jugend gefährdenden oder die Spielsucht fördernde Nutzungen ausgeschlossen werden. Weiterhin ist es auch unzulässig, durch die Bauleitplanung wettbewerbliche Zwecke zu verfolgen. Dies bestätigt die höchstrichterliche Rechtsprechung, die in diversen Entscheidungen ausführt, dass die Gemeinde nicht mit den Mitteln der Bauleitplanung ihre eigene, von der Wertung des Bundesgesetzgebers abweichende Vergnügungsstättenpolitik betreiben darf, indem sie diese Einrichtungen unabhängig von der Ordnung der Bodennutzung allgemein für ihr Gemeindegebiet ausschließt. Es ist rechtlich jedoch unbedenklich, wenn die Verwirklichung städtebaulicher Zielsetzungen als Nebenfolge auch wettbewerbliche Auswirkungen zeigt. Es kann demnach ein städtebaulich relevanter Bezug zur Ordnung der Bodennutzung bei einem Ausschluss von Vergnügungsstätten für bestimmte abgrenzbare Bereiche vorliegen. Dies ist nach einem Beschluss des BVerwG vom 21.12.1992 allerdings nur möglich, wenn der Ausschluss für Teilbereiche konkret mit dem von insbesondere durch Spielhallen ausgehende " Trading – down – Effekt " für bestimmte Geschäftsbereiche im Gemeindegebiet begründet und belegt wird.

In § 9 BauGB sind abschließend alle die Festsetzungen genannt, die in einem Bebauungsplan aufgenommen werden können. Hierzu gehören auch Regelungen über Art und Maß der baulichen Nutzung, die durch die Baunutzungsverordnung (BauNVO) ergänzt und konkretisiert werden.

### 3. Begriffe und planungsrechtliche Einordnung

Der Begriff „Vergnügungsstätte“ ist baurechtlich nicht näher definiert. Nach einer Kommentierung des Baugesetzbuches (BauGB) sind:

*" Vergnügungsstätten wirtschafts- und gewerberechtlich eine besondere Art von Gewerbebetrieben, bei denen - in unterschiedlicher Weise - die kommerzielle Unterhaltung der Besucher bzw. Kunden im Vordergrund steht. Sie sind durch kommerzielle Freizeitgestaltung und Amüsierbetrieb gekennzeichnet"*

*(Definition nach Bielenberg in Ernst-Zinkahn-Bielenberg, BauGB, Stand: Februar 2000, § 4 a BauNVO, RdNr. 58).*

Zu den Vergnügungsstätten zählen: Spielhallen, Spielkasinos, Spielbanken, Diskotheken, Nachtlokale, Varietés, Nacht- und Tanzbars, Striptease-Lokale, Peep-Shows, Kinos

Dadurch das Vergnügungsstätten eine eigene planungsrechtliche Nutzungsart bilden, sollen Gebiete, die überwiegend oder zumindest auch dem Wohnen dienen, vor den mit dem Betrieb von Vergnügungsstätten häufig gerade abends und nachts verbundenen Lärmbelastigungen geschützt werden. Die Baunutzungsverordnung (BauNVO) unterscheidet 2 Arten von Vergnügungsstätten unterschieden:

1. Kerngebietstypische Vergnügungsstätten
2. nicht kerngebietstypische Vergnügungsstätten

**3.1 Kerngebietstypische** Vergnügungsstätten sind nach einer Rechtsprechung des BVerwG diejenigen Vergnügungsstätten, die *"als zentrale Dienstleistungsbetriebe auf dem Unterhaltungssektor einen größeren Einzugsbereich haben und für ein größeres und allgemeines Publikum erreichbar sein sollen."* Bei diesen Vergnügungsstätten ist aufgrund der Öffnungszeiten und des Publikumsverkehrs von erheblichen Störungen auf das Wohnen auszugehen. Diese sind in Kerngebieten (MK) allgemein und in überwiegend gewerblich geprägten Mischgebieten (MI) nur ausnahmsweise zulässig.

- nach der Rechtsprechung gelten Spielhallen mit einer Nutzfläche von mehr als 100 qm als **kerngebietstypisch**.
- als **nicht kerngebietstypisch** sind Vergnügungsstätten einzustufen, die der "Versorgung" eines begrenzten Einzugsbereiches dienen

### 3.2 Zulässigkeit von Vergnügungsstätten

Nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO) sind Vergnügungsstätten in den Baugebieten wie folgt zulässig:

- Allgemeine Zulässigkeit von Vergnügungsstätten ohne Größenbegrenzung in Kerngebieten
- Allgemeine Zulässigkeit von **nicht** kerngebietstypischen Vergnügungsstätten in gewerblich geprägten Bereichen von Mischgebieten
- Ausnahmsweise Zulässigkeit von **nicht** kerngebietstypischen Vergnügungsstätten in nicht gewerblich geprägten Bereichen von Mischgebieten, sowie in Dorfgebieten und in Gewerbegebieten

unzulässig sind Vergnügungsstätten in Allgemeinen Wohngebieten (WA), Reinen Wohngebieten (WR), Besonderen Wohngebieten (WS) sowie in Industriegebieten (GI).

#### **4. Einschränkung der Zulässigkeit von Vergnügungsstätten im Bebauungsplan**

Soweit nach den Bestimmungen der BauNVO (Baunutzungsverordnung) eine Einschränkung bzw. Gliederung der Baugebiete bezüglich der Nutzungen möglich ist, unterliegen diese Festsetzungen hinsichtlich ihrer Rechtmäßigkeit den allgemeinen Anforderungen an das Abwägungsgebot. Nach § 1 (4) BauGB können verschiedene Nutzungen innerhalb eines Baugebietes räumlich verteilt werden. Es ist planungsrechtlich jedoch nicht möglich, aufgrund dieser Vorschrift Vergnügungsstätten oder speziell Spielhallen in dem gesamten Stadtgebiet auszuschließen.

Nach § 1 (5) BauNVO können bestimmte Arten von Nutzungen, die in den Baugebieten allgemein oder ausnahmsweise zulässig sind, ausgeschlossen werden oder für nur ausnahmsweise zulässig erklärt werden, wenn die allgemeine Zweckbestimmung des Baugebietes gewahrt bleibt.

Wenn besondere städtebauliche Gründe es rechtfertigen, kann der Bebauungsplan nach § 1 (9) BauNVO einzelne konkrete Nutzungen ausschließen. Da dieser Ausschluss jedoch nur aus besonderen städtebauliche Gründen erfolgen kann, wird hier der Abwägung nach § 1 (6) BauGB besondere Bedeutung beigemessen.

Aufgrund der polyzentrischen Struktur der Stadt Kerpen ist es nicht möglich die Zulässigkeit von Vergnügungsstätten z.B. in einem Stadtteil auszuschließen, mit der Begründung, dass sie in einem anderen Stadtteil Kerpens zulässig sind. Dies setzt voraus, dass für die zu regelnde Stadtteile Horrem, Sindorf und Kerpen einzelne Konzepte zur Steuerung von Vergnügungsstätten zu erstellen sind.

#### **5. Steuerungsmöglichkeiten**

##### **5.1 Änderung und Ergänzung bestehender Bebauungspläne**

Es ist grundsätzlich möglich, bestehende rechtsverbindliche Bebauungspläne durch textliche Festsetzungen über den Ausschluss von Vergnügungsstätten oder Spielhallen nach § 1 (8) BauGB zu ergänzen. Von der Möglichkeit einer differenzierteren Baugebietsausweisung kann jedoch nur für solche Bebauungspläne Gebrauch gemacht werden, die aufgrund der BauNVO 1977 und 1990 beschlossen wurden.

##### **5.2 Aufstellung von Bebauungsplänen**

In den Gebieten, in denen keine Bebauungspläne bestehen, sind Vergnügungsstätten dann zulässig, wenn sich dieses Vorhaben in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt (§ 34(1) BauGB). Entspricht die Eigenart der näheren Umgebung einem der Baugebiete gem. BauNVO (§ 34(2) BauGB), regelt sich die allgemeine oder ausnahmsweise Zulässigkeit nach den Bestimmungen der BauNVO zu den jeweiligen Baugebieten (siehe Punkt 3.2).

In den unbeplanten Innenbereichen ist zur Steuerung von Vergnügungsstätten die Aufstellung von Bebauungsplänen erforderlich. Dabei ist die Aufstellung eines "einfachen" Bebauungsplanes nach § 30 (3) BauGB, der lediglich Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung (Baugebiet) und Festsetzungen zur Gliederung (Ausschluss von Nutzungen) des Baugebietes enthält, ausreichend.

## **6. Städtebauliches Konzept für die Regelung der Ansiedlung von Vergnügungsstätten**

Unter Berücksichtigung der dargelegten rechtlichen Bindungen ist ein Konzept zur Steuerung von Vergnügungsstätten für die Stadtteile Horrem, Sindorf und Kerpen entwickelt worden. Von Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen können gravierende städtebauliche Probleme ausgehen. Im Vordergrund städtebaulicher Negativwirkungen stehen " Trading–down–Effekte " (Qualitätsabsenkung), Lärmbelästigung und Beeinträchtigung des Stadt – und Straßenbildes. Der Grad städtebaulicher Beeinträchtigungen z.B. durch Spielhallen ist allerdings abhängig von ihrem Standort. Diese Abhängigkeit des Störpotenzials von Vergnügungsstätten vom jeweiligen räumlichen Zusammenhang führt zu einer nach Problemtypen differenzierten Gesamteinschätzung der Problematik. Es lassen sich vier Problemtypen erkennen, die nach vorhandenen angrenzenden Nutzungen und Art der Beeinträchtigung zu differenzieren sind:

- Nutzungskonkurrenz von Vergnügungsstätten mit dem Einzelhandel in Geschäftsvierteln
- Belastungen von City nahen Wohnquartieren (z.B. Kerpener Straße in Sindorf)
- Beeinträchtigung der Umgebung von sensiblen Gemeinbedarfseinrichtungen wie Jugendzentren/Schulen
- Beeinträchtigung von Städtebaulichen Entwicklungszielen, wie z.B. Rahmenplanung Horrem

### **6.1 Nutzungskonkurrenz von Vergnügungsstätten mit dem Einzelhandel in Geschäftsvierteln**

Vergnügungsstätten/Spielhallen verdrängen bestehende Einzelhandelsgeschäfte – mit überwiegend gehobenem Angebot. Sie beeinträchtigen die Angebotsqualität zentraler Bereiche und die Vielfalt der dortigen Nutzungsstruktur. Die Folge ist eine Qualitätssenkung (" Trading – down – Effekt "). Stagnierende oder sogar sinkende Umsatzzahlen der dort ansässigen Einzelhändler haben eine stagnierende Mietzahlungsfähigkeit zur Folge. In diesen Bereichen können Vergnügungsstätten – insbesondere Spielhallen, mit ihrer höheren Mietzahlungsfähigkeit in einem Umfang eindringen, der eine Gefährdung der Nutzungsvielfalt und der Qualität dieser Bereiche als Einkaufsstraße mit sich bringt.

Die zentralen Geschäftsbereiche der Kerpener Stadtteile Horrem, Kerpen und Sindorf sind durch die Nutzungskonkurrenz von Vergnügungsstätten mit dem Einzelhandel von einem möglichen Verdrängungseffekt betroffen. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Bereiche:

#### **6.1.1 Stadtteil Horrem**

- Hauptstraße (Flächen 10, 14, 12, 13, 6a, 7, 5a und 4)  
Im Norden durch den Kreuzungsbereich Parkstraße, Hauptstraße 108 bzw. 107 und im Süden durch den Kreuzungsbereich mit Fontänestraße und Merodestraße (Hauptstraße 242/bzw. 243) begrenzt
- Rathausstraße (Fläche 10)  
Kreuzungsbereich mit der Hauptstraße (Hausnr. 1-5 und 2-6).
- Bahnhofstraße (Flächen 7, 8a und 9)  
zwischen Hauptstraße und Höhenweg (Hausnr. 1 – 36)

**6.1.2 Stadtteil Sindorf**

- Kerpener Straße/Heppendorfer Straße (Flächen 1- 6, , 9 - 12 und 14)  
Geschäftsbereich des Stadtteiles Sindorf- beginnend an der Heppendorfer/Kerpener Straße – Kreuzung mit der Erftstraße und im Süden durch den Sindorfer Kreis (Europaring) begrenzt
- Zentralplatz/Hüttenstraße (Fläche 7+ 8)
- Berliner Ring (Fläche 6)  
Zwischen Kerpener Straße und Goethestraße

**6.1.3 Stadtteil Kerpen**

- Sindorfer Straße (Fläche 3) - Kinocenter
- Hahnenstraße (Flächen 8 -11 + 15) zwischen Rathaus und Kreuzungsbereich Hahnenstraße/Bachstraße (Hausnr. 1 – 55 und 2 – 44)
- Stiftsstraße (Flächen 12 – 14) - zwischen Schützenstraße und Hahnenstraße (Hausnr.2 - 84 bzw. 1 – 97)
- Stiftsplatz (Fläche 12)
- Kölner Straße (Fläche 10 + 11) - zwischen Hahnenstraße und Pfarrer – Hayd – Straße (Hausnr. 1 – 17 und 2 – 24)

***Hinweis: Die betroffenen Bereiche sind in den Übersichtsplänen (Anlage 3 - Seiten 4-12) dargestellt.***

**6.2 Belastung von City nahen Wohnvierteln**

Als weiterer Problemtyp stellt sich die Belastung innerstädtischer, City naher Wohnviertel durch die Ansiedlung von Vergnügungsstätten dar. Eine restriktive Handhabung der Zulassung von Vergnügungsstätten in den innerstädtischen Bereichen kann zu einer Verlagerung dieser Betriebe in City nahe Wohngebiete führen. Die von diesen Betrieben ausgehenden Lärmbelastungen durch An – und Abfahrt der Besucher, auch in den Nachtstunden führt zu Konflikten mit der Wohnbevölkerung. Diese Problematik könnte sich am Randbereich der unter 6.1.1 bis 6.1.3 benannten Gebiete ergeben.

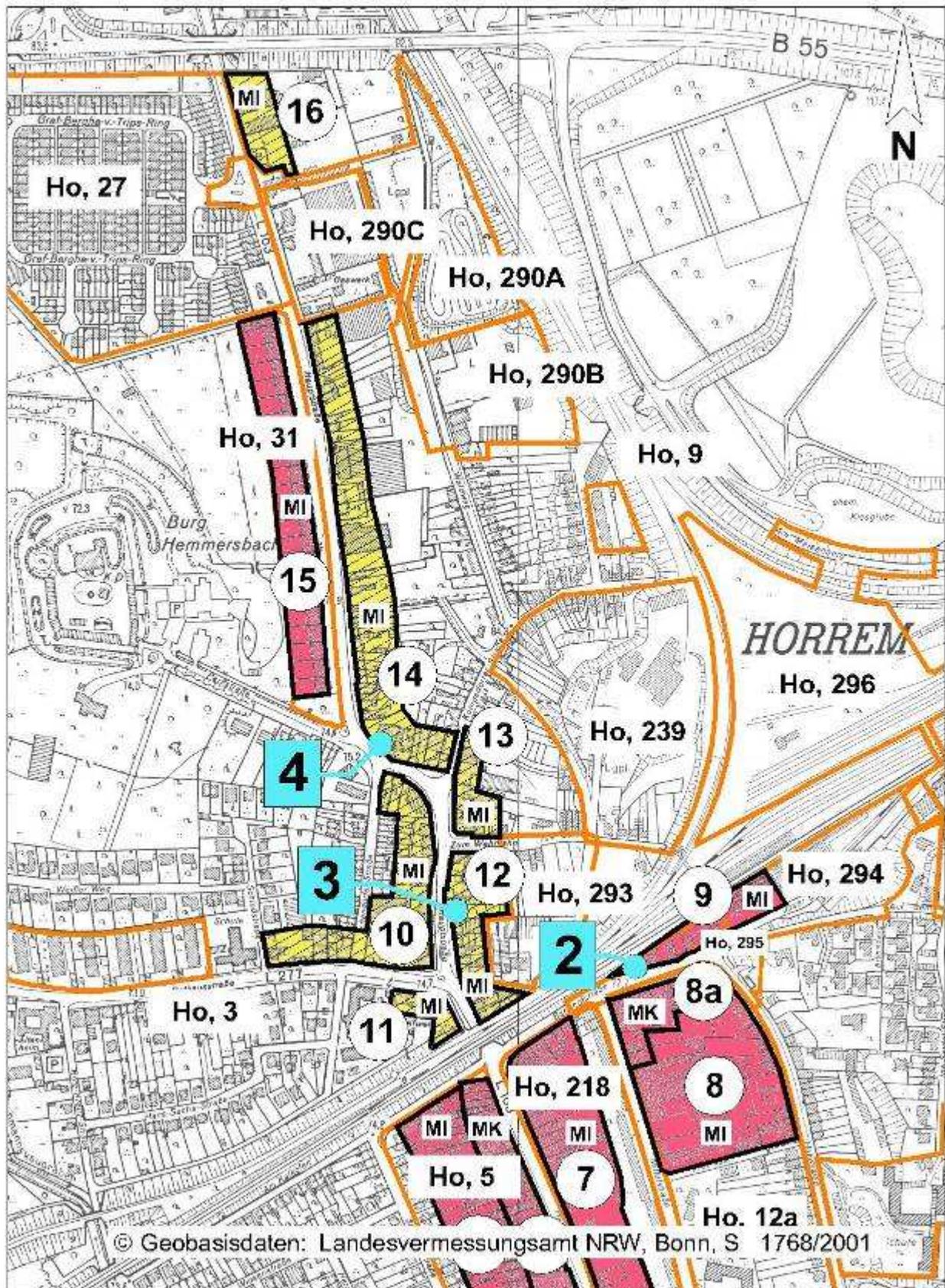
**6.3 Beeinträchtigung der Umgebung von sensiblen Gemeinbedarfseinrichtungen wie Jugendzentren/Schulen**

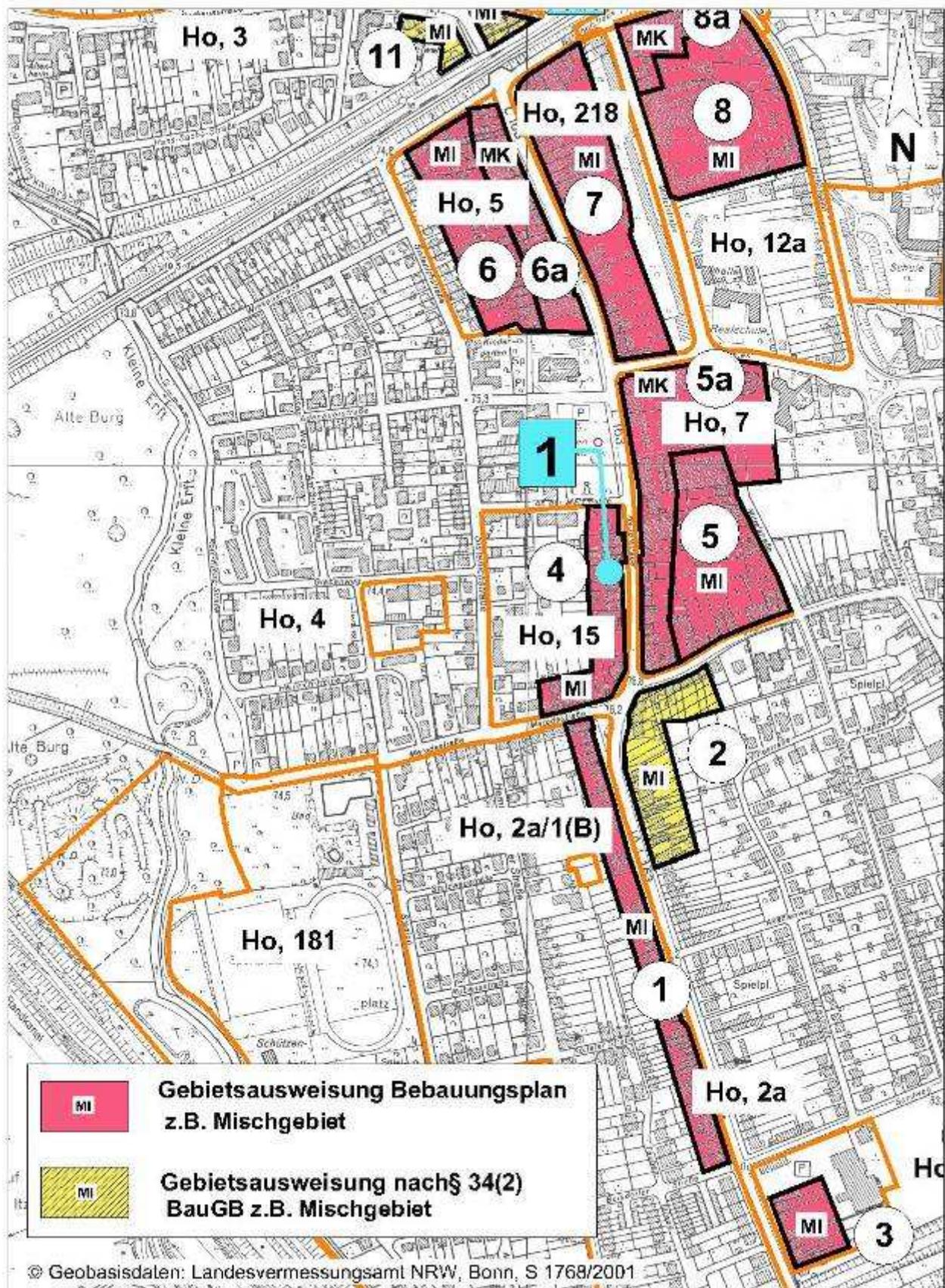
Aus Gründen des Jugendschutzes sollten Vergnügungsstätten/Spielhallen nicht in der Nähe von sensiblen Gemeinbedarfseinrichtungen wie Schulen, Kindergärten und Jugendzentren zugelassen werden.

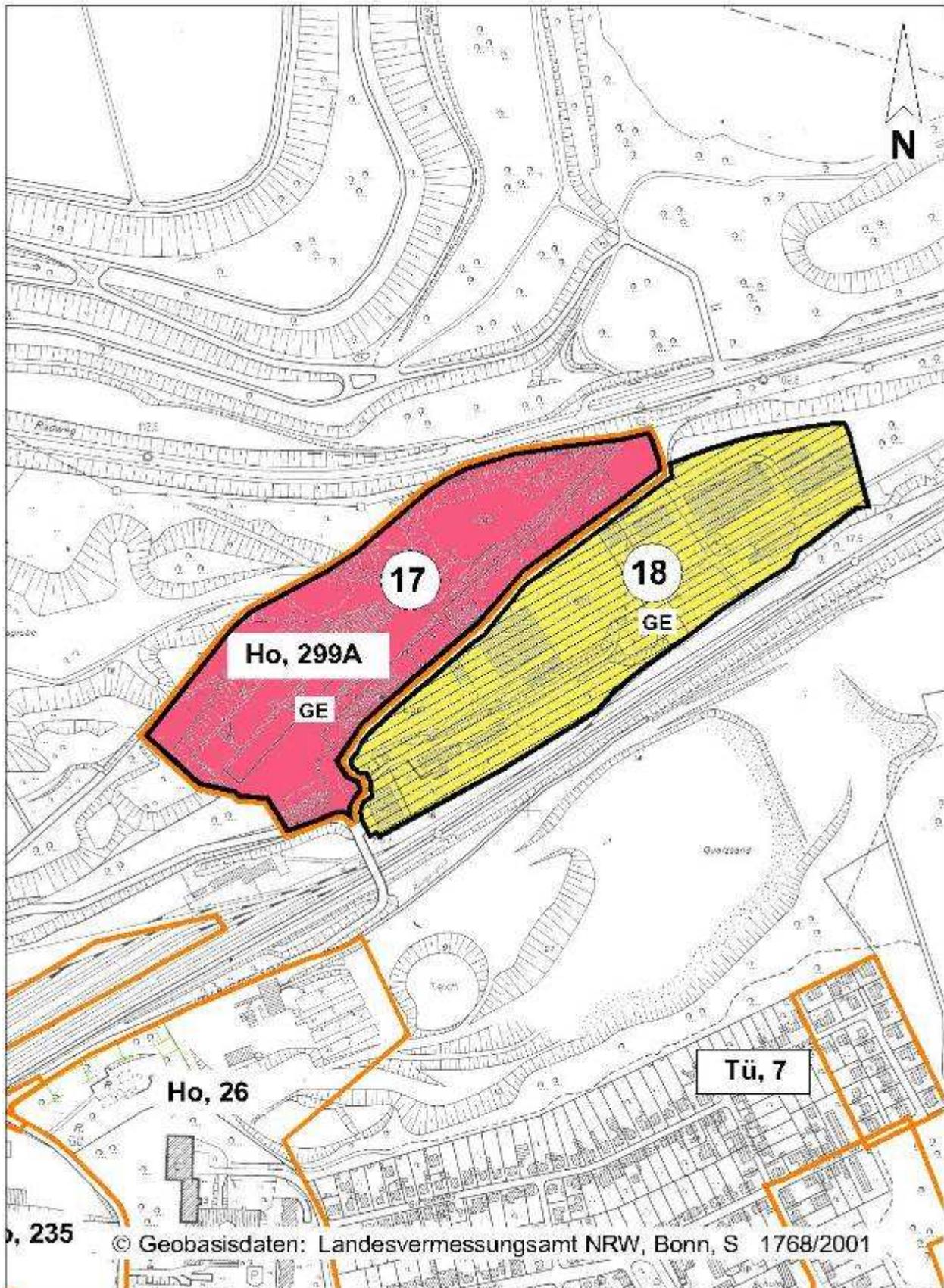
**6.4 Beeinträchtigung von Städtebaulichen Entwicklungszielen, wie z.B. Rahmenplanung Horrem**

In den Kernbereichen, für die eine Entwicklungsplanung, wie z.B. eine Rahmenplanung aufgestellt wurde, die eine Stärkung des Einzelhandels und eine Attraktivitätssteigerung der Citylagen vorsieht, sollten Vergnügungsstätten und insbesondere Spielhallen ausgeschlossen werden.

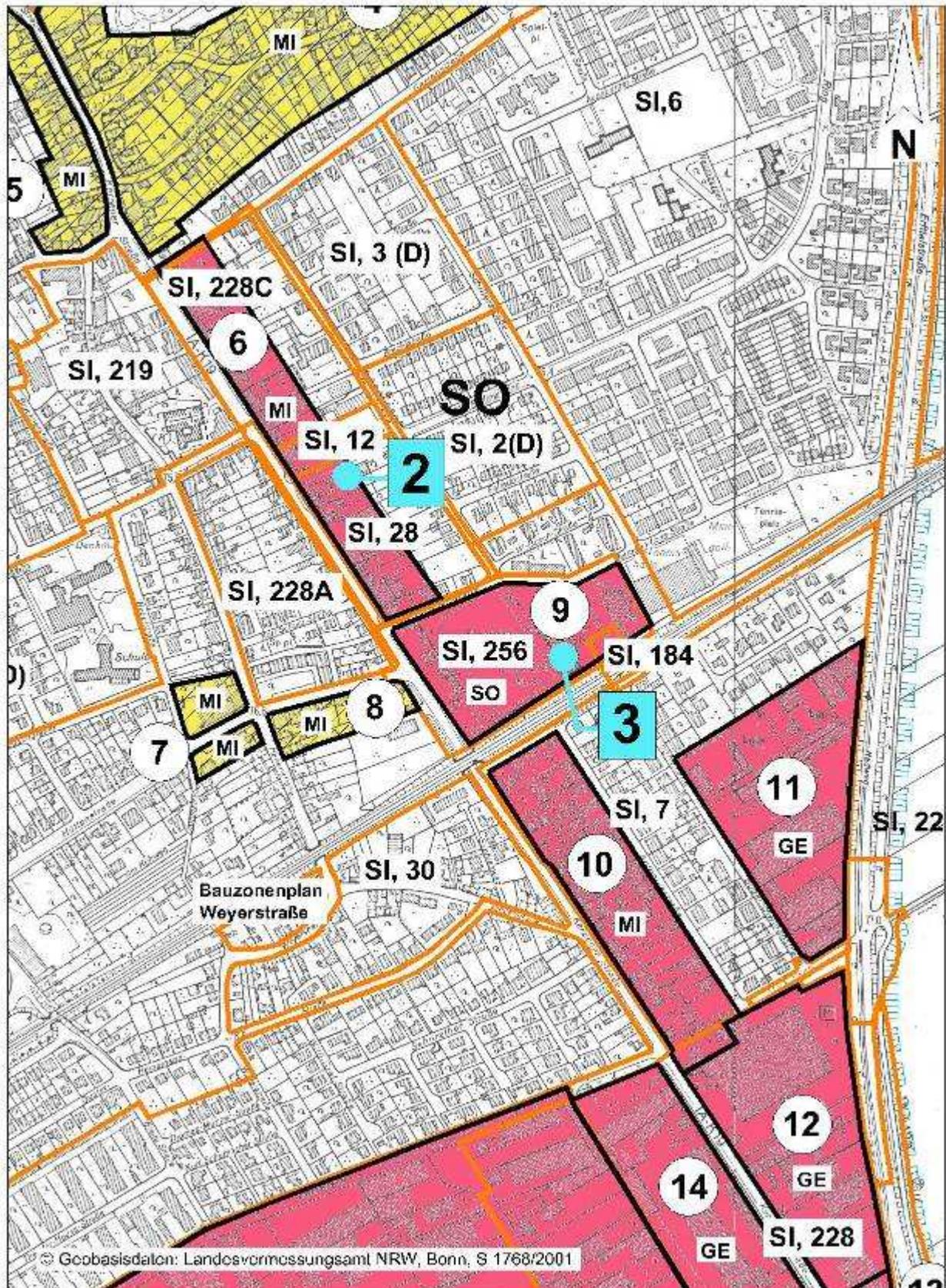
Die stadtplanerischen Überlegungen für die Kernlagen sehen eine Fortentwicklung und Ergänzung bestehender Nutzungen auch unter dem Aspekt des Innenstadt nahen Wohnens vor. Diese Bereiche sollen nicht nur auf die Einkaufsfunktion reduziert werden, sondern auch zentrale Orte für städtisches Leben bilden. Daher soll durch eine Mischung von geschäftlicher Nutzung, Dienstleistungen und Wohnnutzung die Attraktivität und Urbanität gefördert werden.

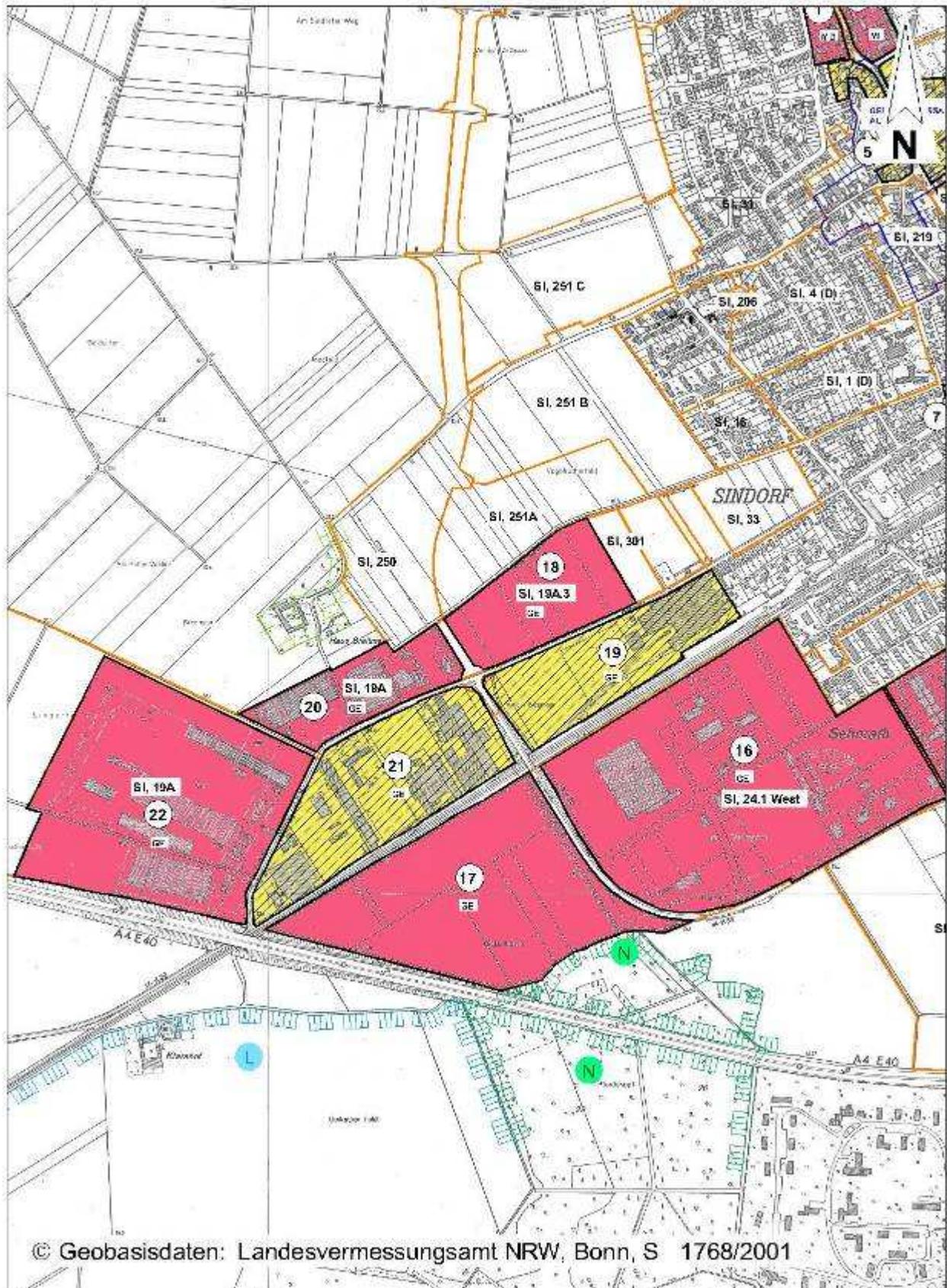


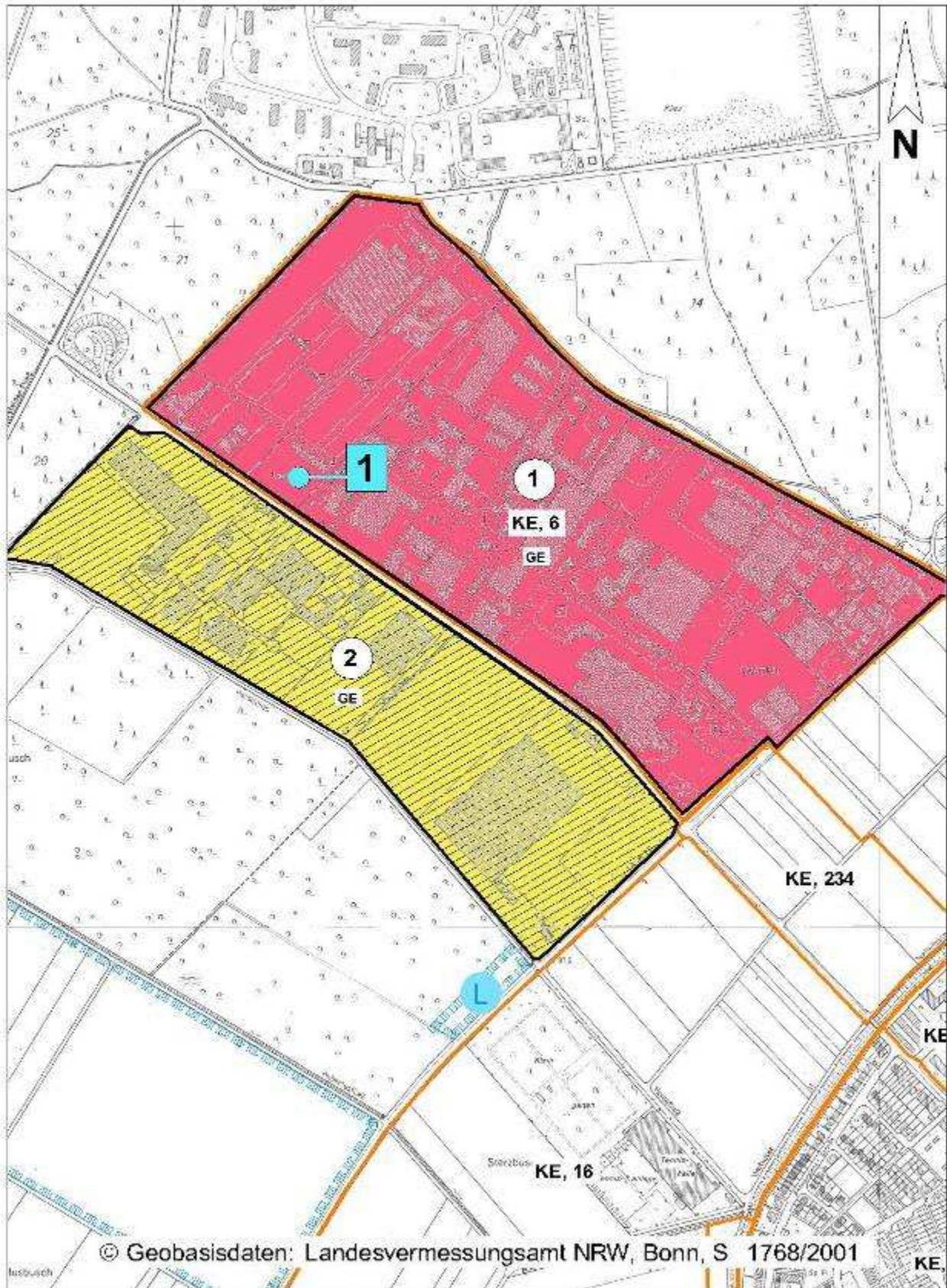


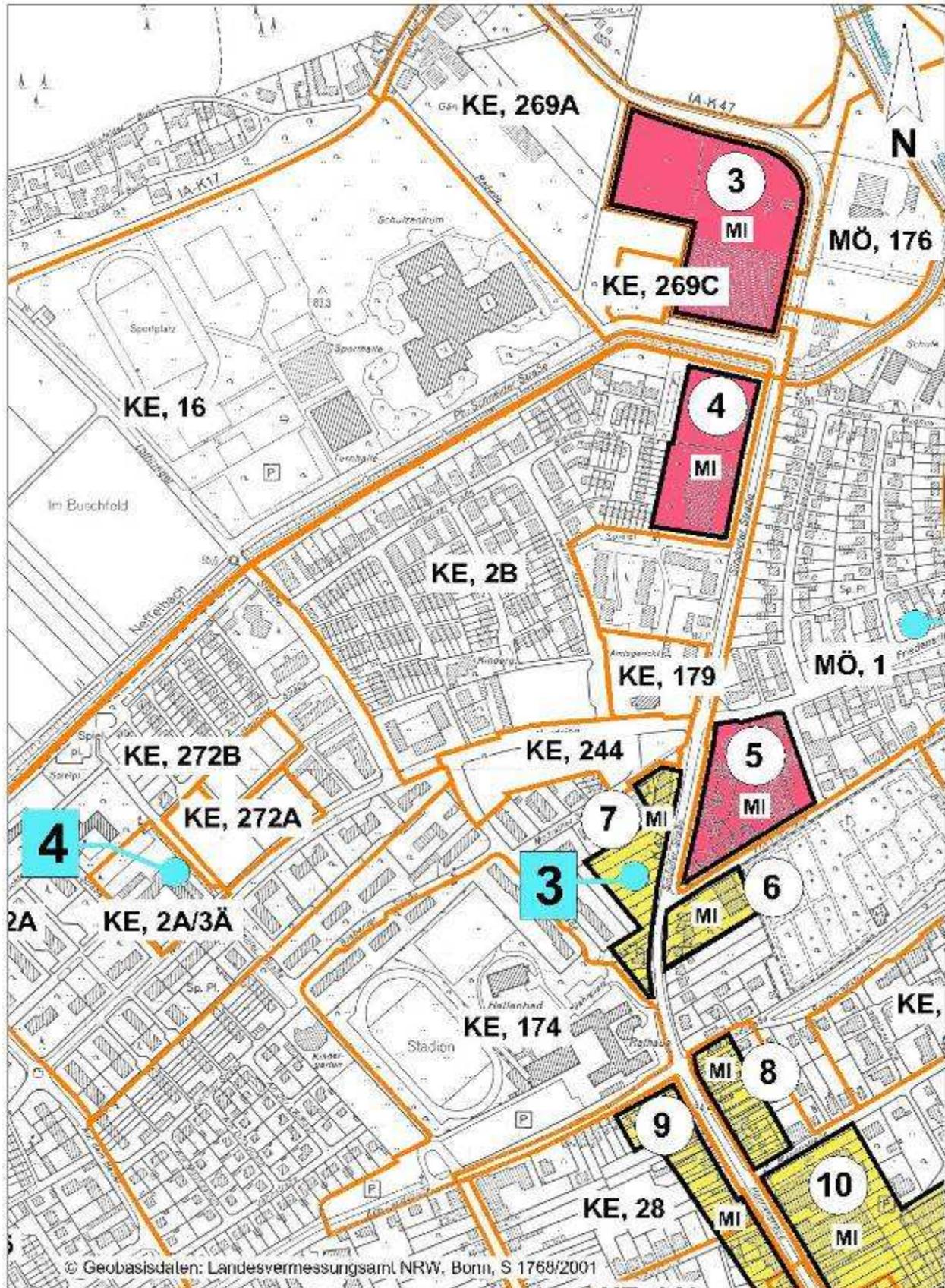


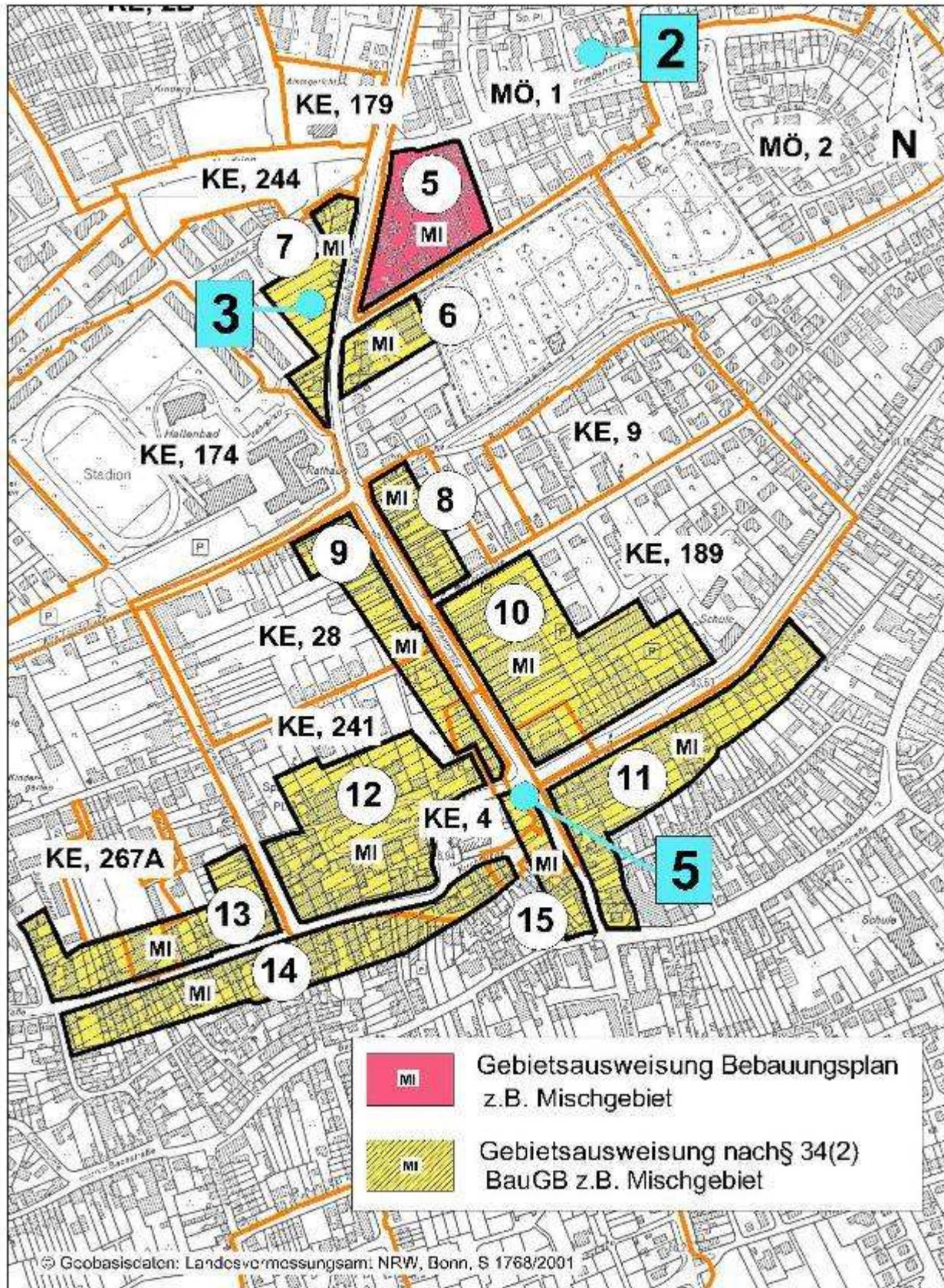












## **7. Aussagen zum Umgang mit geplanten Vergnügungsstätten**

Das Vergnügungsstättenkonzept soll der Verwaltung als Orientierung dienen, um zukünftig bauleitplanerische Regelungen zur Steuerung von Vergnügungsstätten/Spielhallen treffen zu können.

Die Steuerung ist wie unter Punkt 5 erläutert über Änderung bestehender Bebauungspläne bzw. Neuaufstellung von " einfachen " Bebauungsplänen möglich. Im Einzelfall sind damit auch ggfls. Bebauungspläne jüngerer Datums planungsrechtlich anzupassen.

Die Sicherung der Bauleitplanung ist durch eine Zurückstellung von Baugesuchen bzw. den Erlass einer Veränderungssperre möglich.

Anhand des Konzeptes können zukünftig eingehende Bauvoranfragen/Bauanträge, die Vergnügungsstättennutzungen zum Inhalt haben, geprüft und gesteuert werden.

### **Konzeptgedanke**

Bei dem von der Verwaltung entwickelten Konzept werden Bereiche (Vorrangflächen) vorgeschlagen, in denen die Ansiedlung von Vergnügungsstätten im Hinblick auf mögliche Störeinflüsse auf bestehende Strukturen, bzw. planerischer Entwicklungsziele, zulässig erscheint. Für die vorgeschlagenen Bereiche sind aufgrund der räumlichen Lage bestimmte Arten von Vergnügungsstätten auszuschließen. Die Lage der vorgeschlagenen Flächen ist den Übersichtsplänen (Anlage 4a- 4h) zu entnehmen.

Zur Verhinderung der Ansiedlung weiterer Vergnügungsstätten sind in den übrigen Bereichen, in denen nach derzeitig geltendem Recht Vergnügungsstätten zulässig sind, die bestehenden Bebauungspläne zu ändern, bzw. neue aufzustellen.

### **7.1. Konzept für den Stadtteil Horrem**

Zulässigkeit von Vergnügungsstätten in folgenden Bereichen:

- Nördlicher Teil der Bahnhofstraße – beschränkt auf die Gleisseite - sowie der Bereich " Grünes Warenhaus " (Fläche 9 + 9a) – Ausschluss von kerngebietstypischen Spielhallen, sowie Vergnügungsstätten mit überwiegend sexuellem Charakter
- Gewerbegebiete an der Josef – Bitschnau – Straße (Flächen 17+ 18) – uneingeschränkte Zulässigkeit von Vergnügungsstätten jeglicher Art

In den übrigen Bereichen des Stadtteiles Horrem Ausschluss von Vergnügungsstätten.

### **7.2 Konzept für den Stadtteil Sindorf**

Zulässigkeit von Vergnügungsstätten in folgenden Bereichen:

- Bereich " Neue Mitte " – BP 256/1.Änd. (Fläche 9) – Zulässigkeit von Spielhallen, Ausschluss von Vergnügungsstätten mit überwiegend sexuellem Charakter
- Gewerbegebiete an der Hüttenstraße (Flächen 18 + 19) – Zulässigkeit von Vergnügungsstätten, Ausschluss von Spielhallen und Vergnügungsstätten mit überwiegend sexuellem Charakter sowie von Diskotheken
- Gewerbegebiet Europarc (Fläche 23) – Allgemeine Zulässigkeit von Vergnügungsstätten, Ausschluss von Vergnügungsstätten mit überwiegend sexuellem Charakter

In den übrigen Bereichen des Stadtteiles Sindorf Ausschluss von Vergnügungsstätten jeglicher Art.

### **7.3 Konzept für den Stadtteil Kerpen**

Zulässigkeit von Vergnügungsstätten in folgenden Bereichen:

- Gewerbegebiete Kerpen – (Flächen 1 + 2) – Ausschluss von Spielhallen
- ~~Bereich ehemalige Kaufhalle/KH – Center (Fläche 3), sowie Fläche "Auf dem Bürrig" (Fläche 3a) – Zulässigkeit von Vergnügungsstätten wie Diskotheken, von nicht kerngebietstypischen Spielhallen, Ausschluss von Vergnügungsstätten mit überwiegend sexuellem Charakter \* (siehe 1. Änderung; Seite 18)~~
- Kinocenter Sindorfer Straße (Bestand) – (Fläche 7) – Zulässigkeit von nicht kerngebietstypischen Spielhallen, Ausschluss von Vergnügungsstätten mit überwiegend sexuellem Charakter

In den übrigen Bereichen des Stadtteiles Kerpen Ausschluss von Vergnügungsstätten jeglicher Art.

### **7.4 Bestehende Vergnügungsstätten**

Die bislang in den Kernorten Horrem, Sindorf und Kerpen vorhandenen Vergnügungsstätten/Spielhallen genießen Bestandschutz.

### **7.5 Konzept für übrigen Stadtteile**

Für die in diesem Konzept bislang nicht berücksichtigten Stadtteile Blatzheim, Buir, Türnich, Brüggen, Balkhausen und Manheim wird bei entsprechendem Regelungsbedarf das Konzept zur Steuerung von Vergnügungsstätten erweitert.

Kerpen, Juli 2005



Stadt Kerpen  
Die Bürgermeisterin

Amt 16 " Stadtplanung, Stadtentwicklung, Bauen "  
Abteilung 16.1 " Stadtplanung "

**8. 1. Änderung des Vergnügungsstättenkonzeptes für den Stadtteil Kerpen vom 17.06.2008**

Wegen des unmittelbar angrenzenden Schulzentrums wird für den gesamten Bereich (3 + 3a) eine Jugendgefährdung gesehen. Dementsprechend soll hier ein Ausschluss aller Vergnügungsstätten erfolgen.

Als Ausnahme für einen definierten Bereich ist die Nutzungsart einer Diskothek zu sehen. Die Betriebszeiten einer Diskothek überschneiden sich nicht mit den Schulbetriebszeiten. Von daher ist hier eine Gefährdung der Schüler grundsätzlich auszuschließen. Sicherlich zu beachtende immissionsschutzrechtliche Belange hierzu sind im Baugenehmigungsverfahren zu regeln.

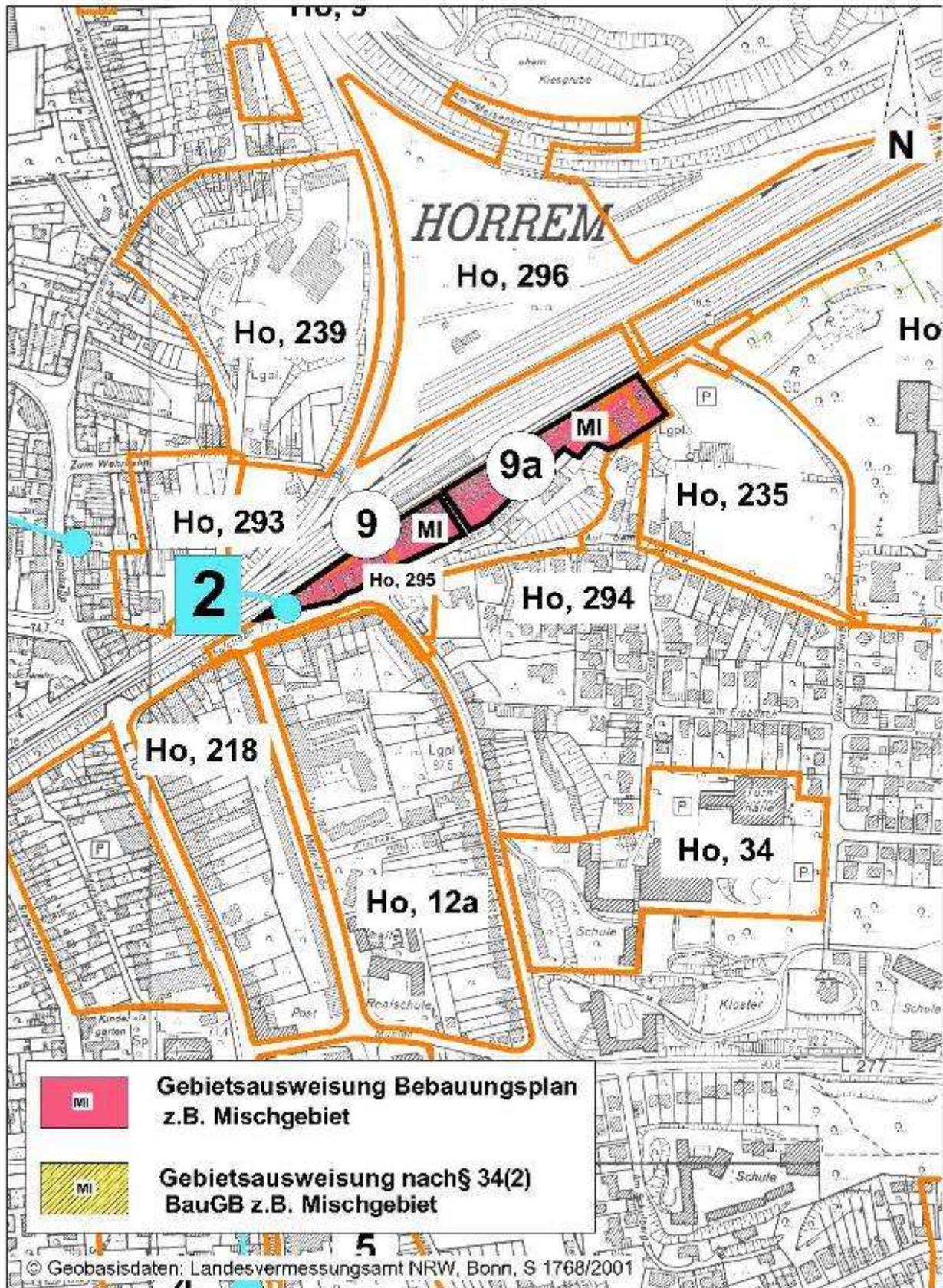
- Bereich Fläche 3  
Zulässigkeit von Vergnügungsstätten in der Form einer Diskothek, Ausschluss aller anderen Formen von Vergnügungsstätten
- Bereich Fläche 3a  
Ausschluss von Vergnügungsstätten aller Art

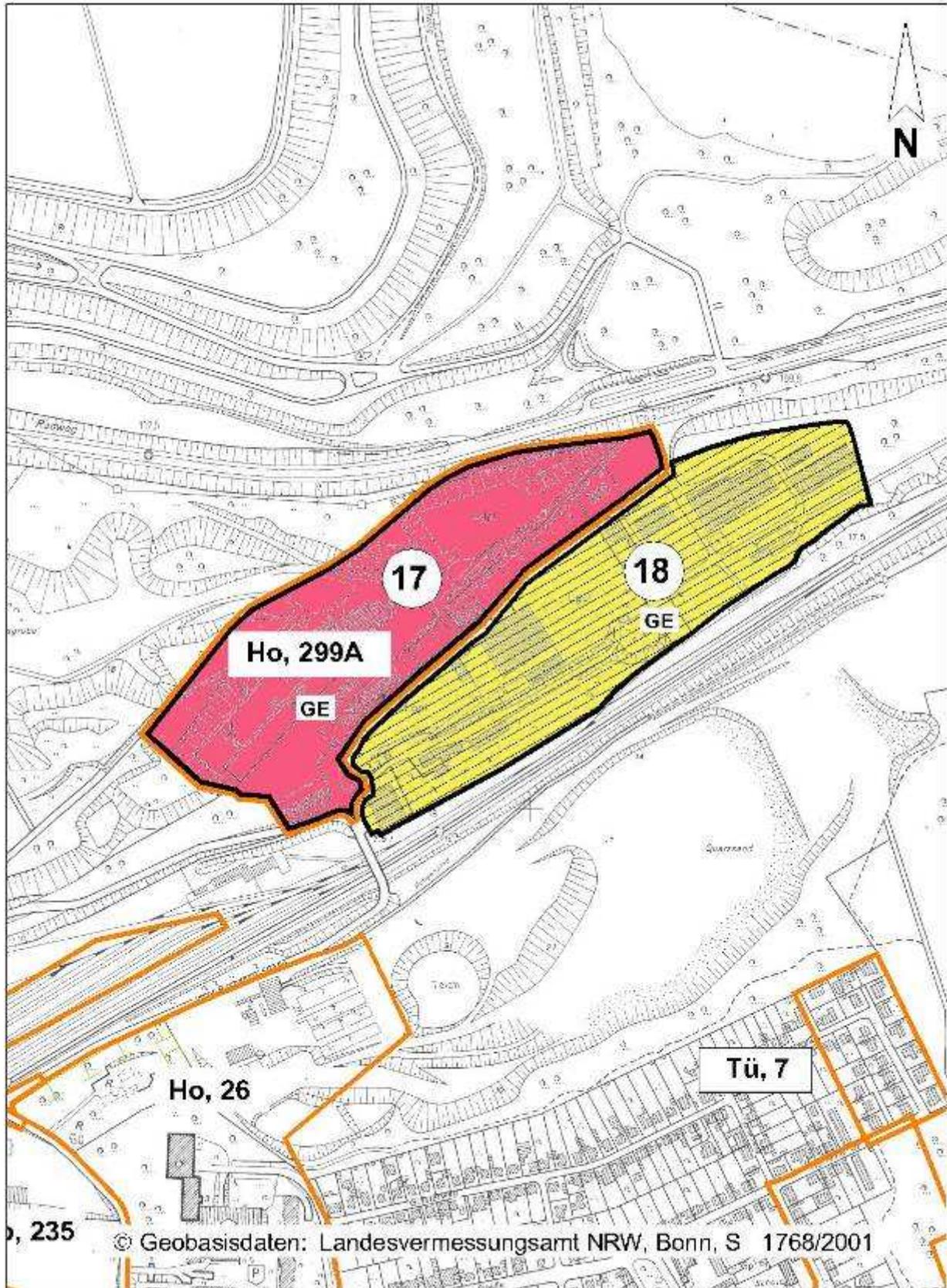
Kerpen, Juni 2008

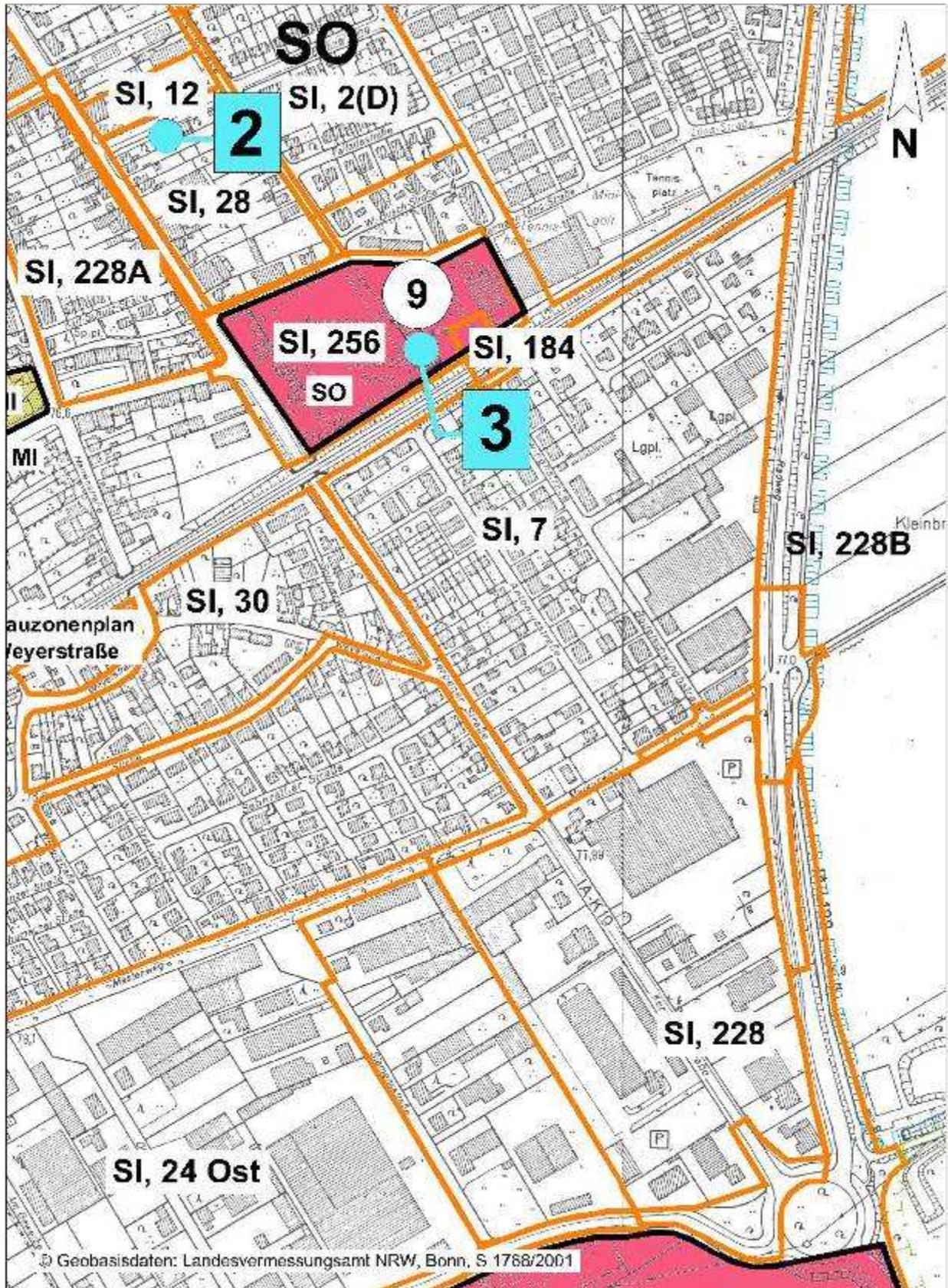


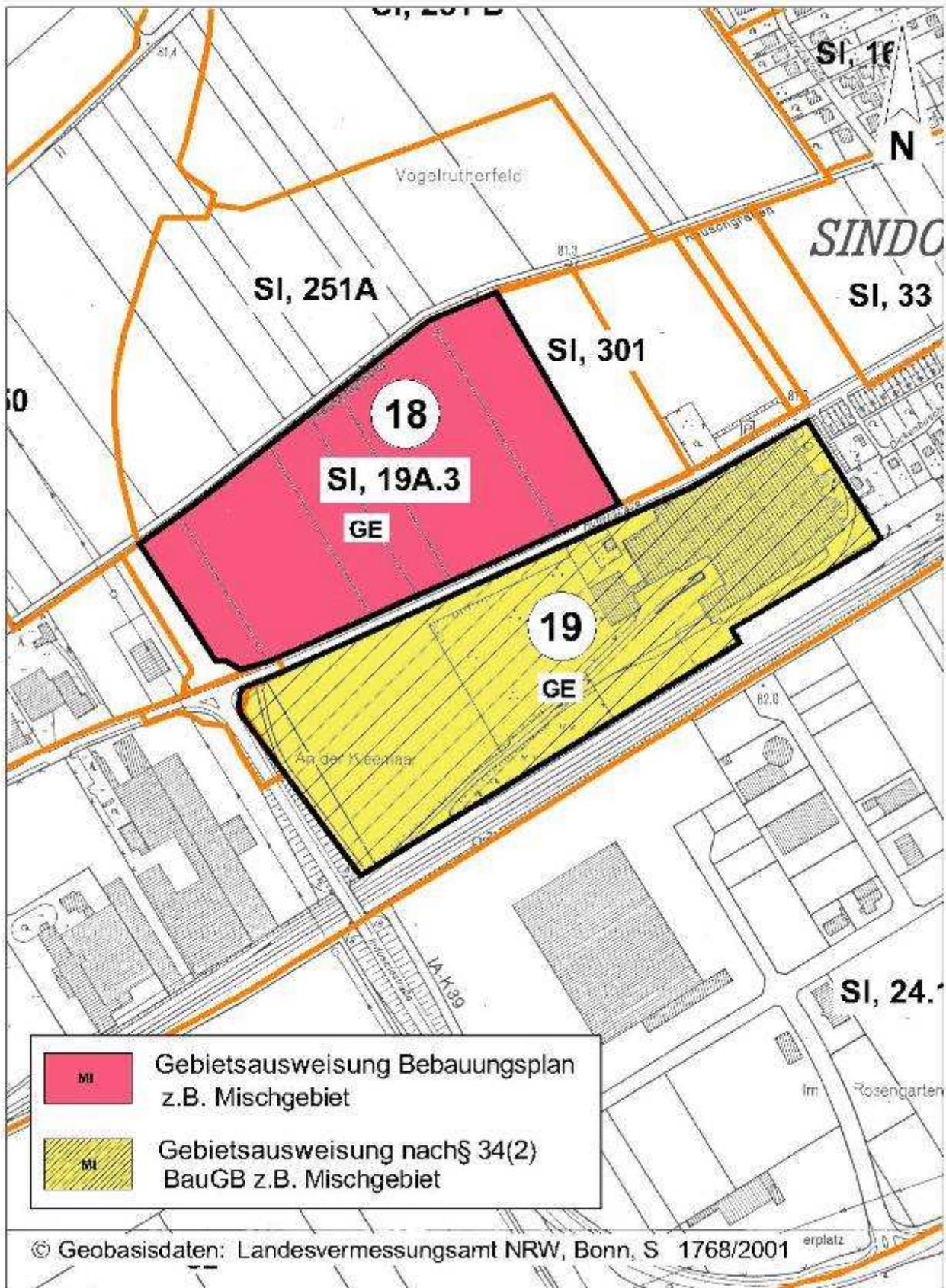
Stadt Kerpen  
Die Bürgermeisterin

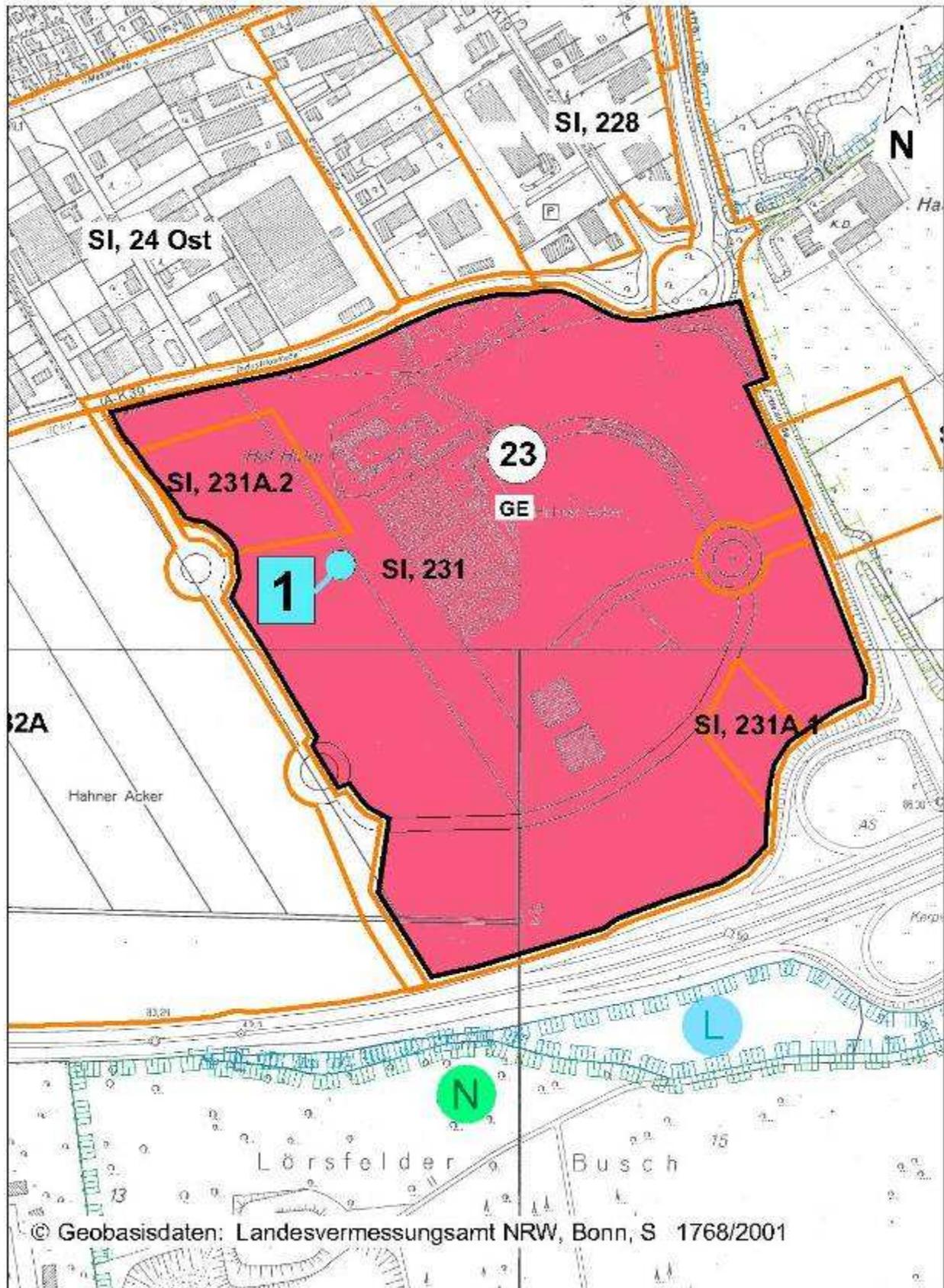
Amt 16 " Planen, Bauen, Wohnen und Klimaschutz"  
Abteilung 16.1 " Stadtplanung "

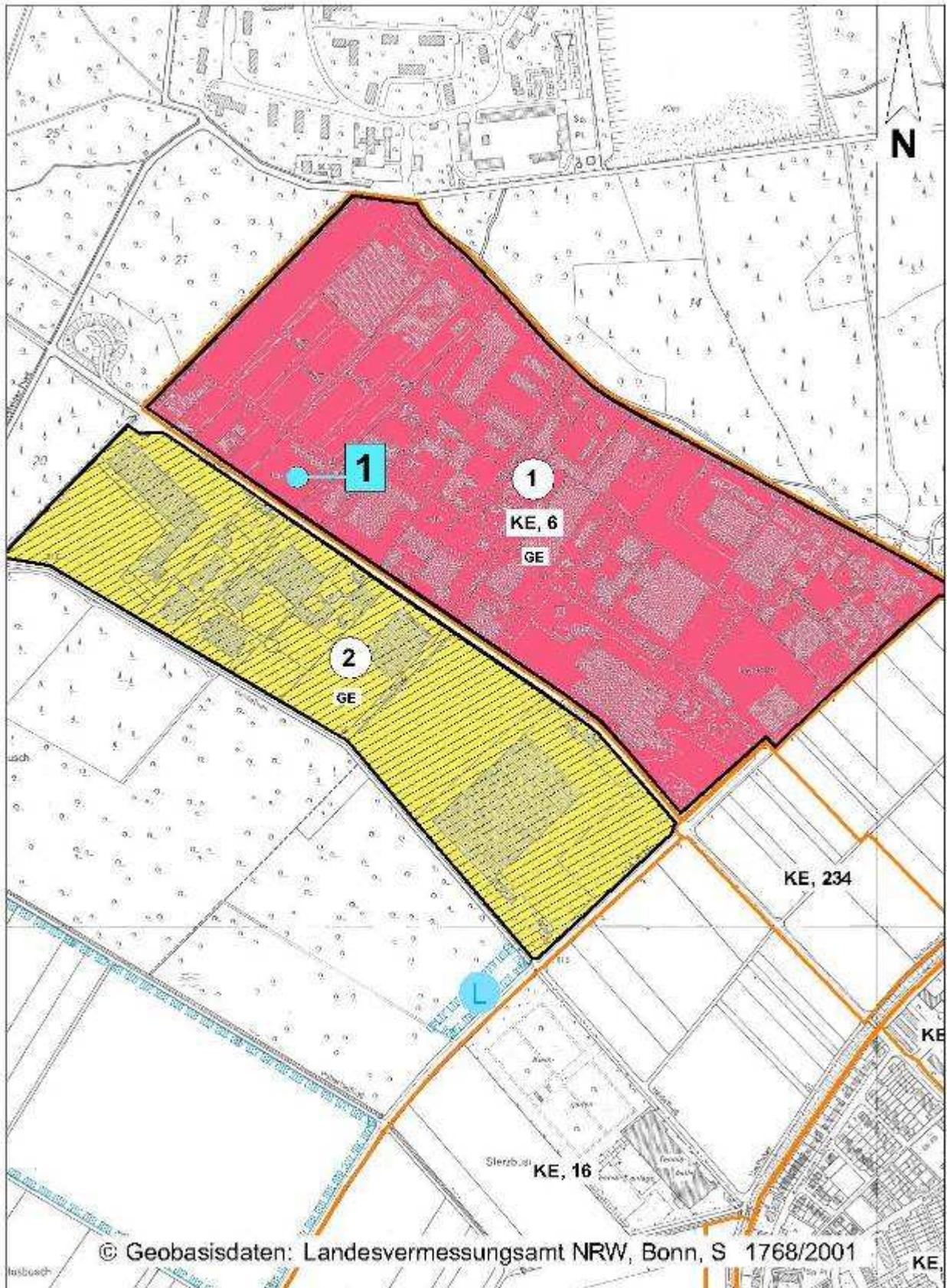














1. ÄNDERUNG DES VERGNÜGUNGSTÄTTENKONZEPTES

